

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Biostel Schweiz AG

1. Anwendung

Alle Verkäufe und Lieferungen der Biostel Schweiz AG unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen. Ergänzend findet das Schweizerische Obligationenrecht Anwendung. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtabreden, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch die Biostel Schweiz AG, bzw. der schriftlichen Vereinbarung, andernfalls sie keine Wirksamkeit entfalten, ohne dass es eines Widerspruchs der Biostel Schweiz AG bedarf.

2. Technische Informationen

Alle technischen Informationen, Daten und Abmessungen basieren auf den Angaben der betreffenden Hersteller und sind nur in deren Rahmen verbindlich.

3. Offerten und Vertragsabschluss

Die Offerten der Biostel Schweiz AG sind zeitlich befristet, und zwar entweder gemäss den gesetzlichen Vorschriften oder den besonderen Angaben in den Offerten selbst. Die Offerten der Biostel Schweiz AG sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die diese Offerten tatsächlich bearbeiten. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemata und Kostenvoranschlägen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen der Biostel Schweiz AG sind diese Unterlagen bei Ausbleiben der entsprechenden Bestellungen zurückzuerstatten.

4. Preise und Zahlungskonditionen

Falls nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise netto in Schweizer Franken, exkl. MWST, Versand, Transport, Versicherung, Verpackung und Montage.

Für nationale (Schweizer) Geschäfte gelten folgende Zahlungskonditionen, falls nicht anders vereinbart:

50 % des Verkaufswerts	bei Bestellung oder Auftragsbestätigung
40 % des Verkaufswerts	bei Versandbereitschaft oder evtl. Maschinenabnahme im Werk der Biostel Schweiz AG oder gegen Vorlage der Versandpapiere
10 % des Verkaufswerts	innerhalb 30 Tagen nach Auslieferdatum, d.h. Abgangsdatum ex Biostel Schweiz AG, Buttikon

Für internationale Geschäfte gelten folgende Zahlungskonditionen, falls nicht anders vereinbart:

50 % des Verkaufswerts	bei Bestellung oder Auftragsbestätigung
40 % des Verkaufswerts	bei Versandbereitschaft oder evtl. Maschinenabnahme im Werk der Biostel Schweiz AG oder gegen Vorlage der Versandpapiere
10 % des Verkaufswerts	innerhalb 30 Tagen nach Auslieferdatum, d.h. Abgangsdatum ex Biostel Schweiz AG, Buttikon

Die Annahme von Käufen, bzw. Bestellungen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

5. Versand, Transport, Versicherung und Verpackung

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen erfolgen Versand, Transport, Versicherung und Verpackung nach Wahl der Biostel Schweiz AG.

6. Lieferung / Lieferfristen

Lieferungen werden von der Biostel Schweiz AG nach Massgabe ihrer betrieblichen Möglichkeit raschest-möglich ausgeführt. Teillieferungen sind zulässig. Mit dem Versand der Ware geht die Gefahr (z.B. Verlust, Minderung, Beschädigung, Verspätung, etc.) auf den Käufer über.

Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Verzug oder seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist, ist die Biostel Schweiz AG berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten. Ihre weiteren Ansprüche bleiben dabei unberührt.

Die Biostel Schweiz AG bemüht sich, die von ihr genannten Lieferfristen einzuhalten, jedoch kann sie dafür keine rechtliche Gewährleistung übernehmen. Dies gilt insbesondere für Fälle von höherer Gewalt und Streiks. Als höhere Gewalt gelten auch schwerwiegende, ohne Verschulden der Biostel Schweiz AG eingetretene Umstände wie z.B. die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Lieferwerke, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Aufruhr, Feuer, Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle. Die Biostel Schweiz AG verpflichtet sich, den Käufer bei Verzögerungen gegenüber vertraglich festgelegten Lieferfristen (die mangels ausdrücklicher schriftlicher anderer Vereinbarungen nicht als Fixtermine zu verstehen sind) unverzüglich zu informieren. Der Käufer hat sodann eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seine

allfälligen Obliegenheiten wie z.B. die Bekanntgabe von Spezifikationen oder Zahlungen seinerseits fristgerecht erfüllt.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung der Biostel Schweiz AG erstreckt sich auf allenfalls auftretende Mängel, die ihre Ursache nachweisbar in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben. Wurde keine besondere, anders lautende Gewährleistungspflicht schriftlich vereinbart, so beträgt diese 24 (vierundzwanzig) Monate ab Auslieferung, sofern ein 9 Stundentag-Betrieb nicht überschritten wird. Wird diese Voraussetzung missachtet, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 (zwölf) Monate ab Auslieferung. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind die Generatorzelle nach mehr als 150'000 produzierten Litern, die PVDF-Magnetventile MV1-6 und andere Verschleissteile. Die Gewährleistungspflicht der Biostel Schweiz AG beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferungen und Nachbesserungen, jedoch nicht auf Reisekosten, wenn ein Biostel-Techniker ausdrücklich angefordert wird. Diese werden dann zu den bekannten Konditionen an den Kunden weiterverrechnet. Die Gewährleistungspflicht der Biostel Schweiz AG ist ausserdem nur gegeben, sofern Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile der Biostel Schweiz AG verwendet werden. Jede weitere Gewährleistung und Haftung, insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Drittansprüche ist ausdrücklich ausgeschlossen. Keinesfalls haftet die Biostel Schweiz AG für irgendwelche Schäden oder immaterielle Unbill direkt oder indirekt verursacht durch mit dem Produkt hergestellte Flüssigkeiten oder andere Materialien. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen nach VSM. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde bei Auftreten eines Mangels nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensbegrenzung trifft oder der Biostel Schweiz AG nicht die Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.

8. Reklamationen (Mängelrügen)

Bei erkennbaren Mängeln hat der Käufer/Besteller der Biostel Schweiz AG innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Lieferung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bei versteckten Mängeln, die sich erst nach Ablauf von acht Tagen zeigen, muss die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware. Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transportgesellschaft umgehend zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte anzuzeigen. Die Biostel Schweiz AG ist nach erfolgter Mängelrüge berechtigt, die Ware ihrerseits zu prüfen. Bis dahin sorgt der Käufer für Zugang und sachgemässe Lagerung.

9. Haftungsbeschränkung

Die Biostel Schweiz AG schliesst jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus. Vorbehalten bleibt die Haftung für vom Kunden nachgewiesenes, absichtlich rechtswidriges oder grobfahrlässiges Verhalten der Biostel Schweiz AG. Eine Haftung der Biostel Schweiz AG für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen ist jedoch ausgeschlossen.

10. Abbildungen, Gewichte und Masstabellen

Bei Projektgeschäften ist die Biostel Schweiz AG berechtigt, von Abbildungen, Gewichten und Masstabellen sowie auch von vorgängig unterbreiteten Konstruktionsvorlagen nach vorgängiger Konsultation des Bestellers abzuweichen, wenn es sich bei der Ausführung als zweckmässig erweist.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung bleibt die Biostel Schweiz AG Eigentümerin der gelieferten Ware.

12. Export

Der Biostel-Partner ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Betriebsort und Gerichtsstand

Auf die mit der Biostel Schweiz AG abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz der Biostel Schweiz AG in CH-8863 Buttikon, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Als Betriebsdomizil anerkennt der Käufer mit Domizil im Ausland den Sitz der Biostel Schweiz AG in CH-8863 Buttikon.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der Biostel Schweiz AG ist CH-8863 Buttikon. Die Biostel Schweiz AG bleibt aber berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.

Biostel Schweiz AG
Schufelstrasse 8
CH-8863 Buttikon SZ

CH-8863 Buttikon, 23. September 2010